

---

**SLK-Empfehlung Nr. 3/2018: Gebäudebeschädigungen bei versuchtem und vollendetem Einbruchsdiebstahl**

---

Datum: 01.11.2018

Revision:

**Titel: Gebäudebeschädigungen bei versuchtem und vollendetem Einbruchsdiebstahl**

---

**1 Ausgangslage**

Jährlich werden in der Schweiz über 30'000 Einbruchsdiebstähle gemeldet. Neben dem finanziellen Verlust, der durch den Diebstahl von Wertgegenständen verursacht wird, entsteht an den betroffenen Gebäuden regelmässig auch hoher Sachschaden.

Die Privatassekuranz bietet aus diesem Grund für Gebäudebeschädigungen als Folge eines versuchten oder vollendeten Einbruchsdiebstahls diverse Versicherungslösungen an. Im Zentrum stehen dabei Gebäudesachversicherungen, die häufig eine Versicherungsdeckung für solche Beschädigungen beinhalten.

Daneben bieten aber auch zahlreiche Fahrhabeversicherungen Deckung für diese Art von Gebäudeschäden. Diese Deckungsbausteine dienen hauptsächlich Mietern, eine sofortige Behebung der Beschädigung (meist Fenster oder Wohnungstüre) zu ermöglichen, ohne das Risiko einzugehen, die Reparaturkosten vom Vermieter nicht vollständig zurückerstattet zu erhalten.

In der letzten Zeit häufen sich Fälle, in denen Gebäudesachversicherer Teilungsansprüche aus Mehrfachversicherung gegenüber Fahrhabeversicherungen von Mietern geltend machen. Neben der Frage, ob diese Versicherungen tatsächlich dasselbe Interesse versichern und damit ein Ausgleichsanspruch überhaupt besteht, erscheint es problematisch, schuldlose Mieter im Resultat systematisch an Schäden am Eigentum des Vermieters zu beteiligen.

Die SLK hat deshalb im August 2016 protokollarisch entschieden, dass die Kosten von Gebäudebeschädigungen als Folge eines versuchten oder vollendeten Einbruchsdiebstahls vom Gebäudesachversicherer zu tragen sind, soweit dieser Versicherungsdeckung dafür bietet.

In der Praxis stellten sich in der Folge zahlreiche Anwendungsfragen dieser neuen Regelung, weshalb sich die SLK entschieden hat, die Grundregeln samt Ergänzungen als Empfehlung zu publizieren.

Die SLK empfiehlt bei geltend gemachter Doppeldeckung von Gebäude- und Hausratversicherer folgendes Vorgehen:

## 2 Empfehlung

- Bei Gebäudeschäden aufgrund eines (vollendeten oder versuchten) Einbruchdiebstahls können Leistungen aus der Fahrhabeversicherung (Hausrat/Betriebsfahrhabe) zu 100% beim Gebäudeversicherer eingefordert werden, sofern Letzterer Einbruchschäden deckt.
- Der Gebäudeversicherer hat seinerseits keinen Teilungsanspruch gegenüber dem Fahrhabeversicherer, sofern die Versicherungssumme des Gebäudeversicherers zur Deckung des entsprechenden Gebäudeschadens ausreicht.
- Der Gebäudeversicherer kann seinen Selbstbehalt gegenüber dem Fahrhabeversicherer nicht in Abzug bringen.
- Der Gebäudeversicherer fordert den Selbstbehalt nicht bei seinem Versicherungsnehmer ein.
- Der Fahrhabeversicherer fordert den Selbstbehalt nicht bei seinem Versicherungsnehmer ein in Fällen, in denen ihm aufgrund der Bagatellgrenze der Rückgriff auf den Gebäudeversicherer verwehrt bleibt.
- Die Gebäudeversicherer halten den Fahrhabeversicherern keine Subsidiaritätsklauseln entgegen.
- Die Bagatellgrenze gemäss Bagatellabkommen gilt weiterhin.

\*\*\*\*\*